



Einwohnergemeinde Tenniken

Gemeindeordnung

(in Kraft seit 01.01.2024)

Die Gemeindeversammlung von der Einwohnergemeinde Tenniken, gestützt auf § 45 Abs. 1 und § 47 Absatz 1 Ziffer 1 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst:

A ORGANISATION

§ 1 Organisationstyp

Die Einwohnergemeinde Tenniken hat die ordentliche Gemeindeorganisation.

§ 2 Behördenorganisation

¹ Es bestehen folgende Behörden:

- a. Gemeinderat, bestehend aus 5 Mitgliedern;
- b. Kreisschulrat Eptingen-Diegten-Tenniken, gemäss Vertrag;
- c. Sozialhilfebehörde, bestehend aus 5 Mitgliedern;
- d. Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission, bestehend aus 5 Mitgliedern;
- e. Wahlbüro, bestehend aus 5 Mitgliedern.

² Es bestehen ständige beratende Ausschüsse und Kommissionen gemäss den jeweiligen Gemeindereglementen.

B WAHL DER BEHÖRDEN

§ 3 Wahlorgane

¹ An der Urne werden gewählt:

- a. der Gemeinderat;
- b. die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident;
- c. 1 Mitglied des Kreisschulrats Eptingen-Diegten-Tenniken;
- d. 4 Mitglieder der Sozialhilfebehörde;
- e. das Wahlbüro;
- f. die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission.

² Durch den Gemeinderat werden gewählt:

- a. ständige beratende Ausschüsse und Kommissionen;

- b. nicht ständige beratende Ausschüsse und Kommissionen.

³ Durch den Gemeinderat werden aus seiner Mitte gewählt:

- a. 1 Mitglied des Kreisschulrats Eptingen-Diegten, Tenniken;
- b. 1 Mitglied der Sozialhilfebehörde;
- c. Delegierte in Zweckverbänden;
- d. Vertretungen in kommunalen, interkommunalen und regionalen Gremien.

§ 4 Verfahren bei Urnenwahl

Bei Urnenwahl ist das Mehrheitswahlverfahren anzuwenden.

§ 5 Stille Wahl

Die Stille Wahl ist möglich bei der Wahl:

- a. des Gemeinderates;
- b. der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten bei Wiederwahl;
- c. des Mitgliedes in den Kreisschulrat Eptingen-Diegten-Tenniken;
- d. der Sozialhilfebehörde;
- e. des Wahlbüros;
- f. der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission.

C FINANZZUSTÄNDIGKEITEN

§ 6 Sondervorlagen

¹ Unter Vorbehalt von Absatz 2 sind ungebundene einmalige und jährlich wiederkehrende Ausgaben in einer Sondervorlage ausserhalb des Budgets zu beschliessen.

² Folgende ungebundenen Ausgaben dürfen im Budget beschlossen werden:

- a. neue einmalige Ausgaben bis CHF 150'000.-- ;
- b. neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 50'000.-- pro Jahr.

§ 7 Finanzkompetenz des Gemeinderates

¹ Der Gemeinderat kann über die folgenden Beträge ausserhalb des Budgets oder einer Sondervorlage beschliessen:

- a. ungebundene Ausgaben:
CHF 20'000.-- für die Einzelausgabe;
CHF 100'000.-- als gesamter jährlicher Höchstbetrag;
- b. Erwerb und Veräusserung von Grundstücken:
CHF 200'000.-- als gesamter jährlicher Höchstbetrag;
- c. Errichtung oder Aufhebung von Baurechten zugunsten oder zulasten der Gemeinde:
CHF 200'000.-- als gesamter jährlicher Höchstbetrag.

² Der Betrag gemäss Absatz 1 Buchstabe c bezieht sich auf den Verkaufswert des Grundstückes.

D SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 8 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde vom 18. November 2003 sowie sämtliche in der Zwischenzeit erfolgten Änderungen werden aufgehoben.

§ 9 Inkrafttreten

¹ Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme an der Urne und nach ihrer Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 2024 in Kraft.

² Für Behörden, deren Organisation durch den Beschluss der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2023 geändert wurde, richtet sich ihr Bestand, die Mitgliedschaft darin sowie Ersatz und Nachwahlen für die verbleibende Amtsperiode nach dem auf diese Amtsperiode anwendbaren Recht.

Die Einwohnergemeindeversammlung Tenniken hat die vorstehende Gemeindeordnung am 5. Dezember 2023 beschlossen.

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

Der Verwalter:

An der Urnenabstimmung vom 3. März 2024 wurde der vorstehenden Gemeindeordnung zugestimmt.

NAMENS DES GEMEINDERATES
Der Präsident:

Der Verwalter:

Vom Regierungsrat in seiner Sitzung vom xxxx mit Beschluss Nr. xxxx genehmigt und rückwirkend auf den 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt.

Liestal, den